

Richtlinie

über die Herstellung von Rettungswegen aus und über geneigte Dächer

Stand 05.2005



Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach

Paffrather Straße 175
51465 Bergisch Gladbach

Tel.: 02202-238-0
Fax: 02202-230-419

Diese Richtlinie wurde von der Brandschutzdienststelle der städtischen Feuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Bauordnung der Stadt Bergisch Gladbach erstellt

Inhalt

1. Allgemeines

- 1.1. Geltungsbereich
- 1.2. Zweck
- 1.3. Allgemeine gesetzliche Grundlagen

2. Ausführung

- 2.1. Allgemeines
- 2.2. Ausführung von einzelnen Dachausstiegen
- 2.3. Ausführung von mehreren Dachausstiegen

3. Statischer Nachweis

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Ausstiege in geneigten Dächern (notwendige Fenster), deren Unterkante oder ein davor liegender Austritt mehr als 1,20 m, horizontal gemessen, von der Traufkante entfernt ist. Von diesen Fenstern müssen sich Menschen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder zu Flächen für die Feuerwehr bemerkbar machen können (Sicht- und Rufkontakt).

1.2. Zweck

Durch diese Richtlinie wird erreicht, dass bei Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren, im gewerberechtlichen Verfahren und bei Nutzungsänderungen die Anforderungen an die Herstellung von Rettungswegen aus und über geneigten Dächern im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach vereinheitlicht werden.

1.3. Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Nach § 17 (3) BauO NRW müssen in jedem Geschoss und für jede Nutzungseinheit mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein; ... Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen; ... Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.

Sind Öffnungen in Fenstern als 2. Rettungsweg vorgesehen, sind die Vorschriften des § 40 (4) BauO NRW zu beachten.

Führt der 2. Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr so sind die Vorschriften des § 5 BauO NRW und die Bestimmungen der Nr. 5 der VV BauO NRW zu beachten.

2. Ausführung

2.1. Allgemeines

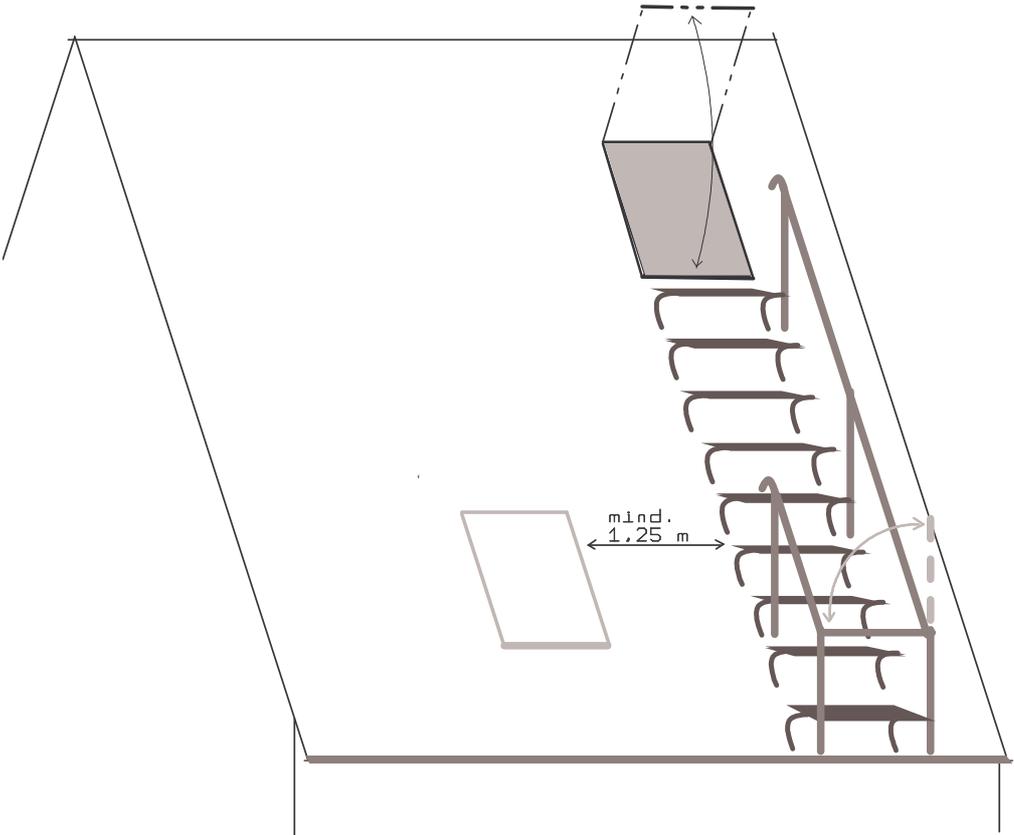
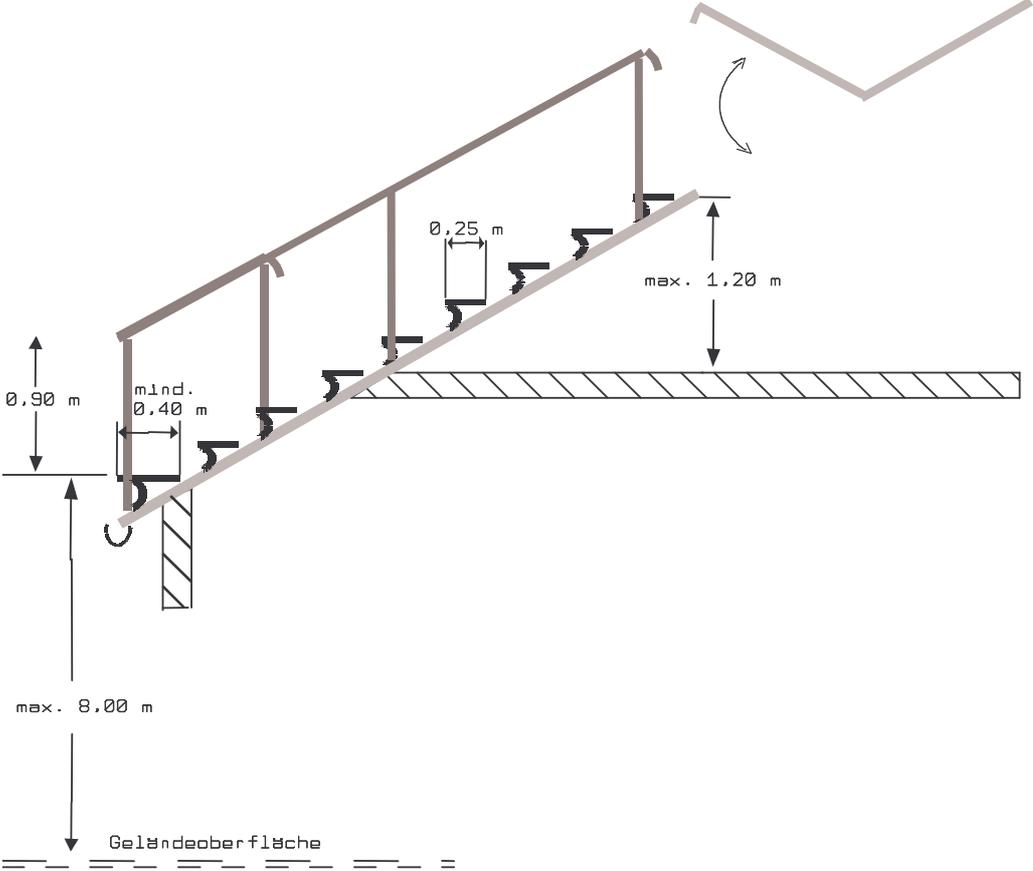
Die Trittstufen müssen von der Traufkante bis zum Rettungsfenster angeordnet werden. Trittstufen, die auf Flachdachgauben führen sind möglich, wenn das Gaubendach nicht höher als 8,00 m über Geländeoberfläche liegt und über Leitern der Feuerwehr erreichbar ist.

- Die Trittstufen sind in einer trittsicheren Ausführung aus Metall zu fertigen.
- Die Trittstufen müssen mindestens eine Größe von 0,80 m x 0,25 m haben.
- Die unterste Trittstufe (Überstieg zur Feuerwehrleiter) muss mindestens eine Größe von 0,80 m x 0,40 m haben.
- Es ist, auch bei nur einer Stufe, ein einseitiger Handlauf mit einer Höhe von 0,90 m anzubringen.
- An den untersten drei Trittstufen ist der Handlauf beidseitig zu führen.
- An der untersten Trittstufe ist zwischen den beiden Handläufen ein umklappbarer Bügel (0,90 m Höhe) als Absturzsicherung anzubringen.

Führen die Trittstufen an Fenstern oder sonstigen Dachöffnungen vorbei, so sollte mindestens ein Abstand von 1,25 m eingehalten werden.

Ergänzend zu diesen Regelungen ist der Normentwurf DIN 14094-2 zu beachten.

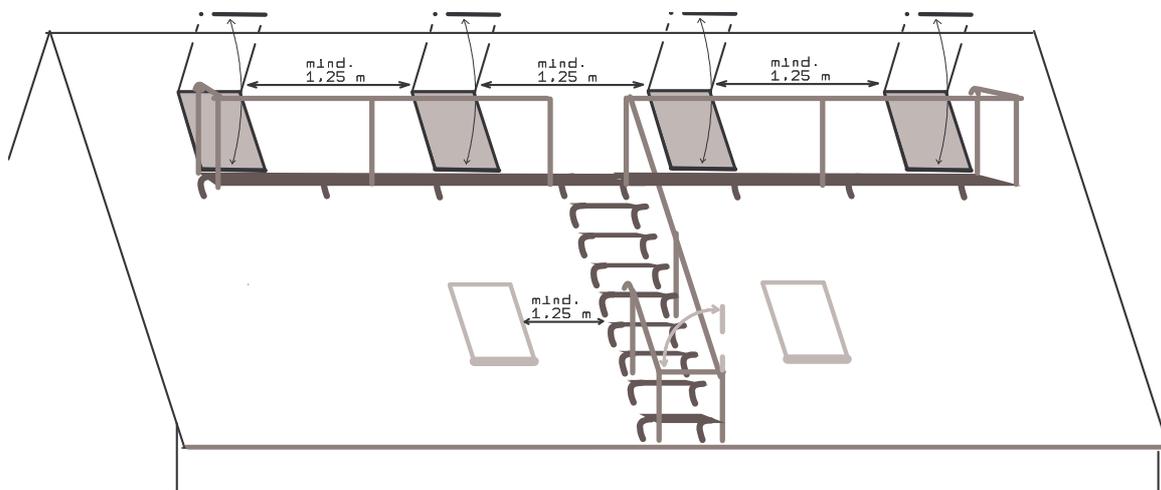
2.2. Ausführung von einzelnen Dachausstiegen



2.3. Ausführung von mehreren Dachausstiegen

Sollten mehrere Ausstiege notwendig sein, ist ein gemeinsamer Verbindungssteg zu einer Abstiegshilfe zulässig.

- Der Verbindungssteg ist in einer Breite von mindestens 0,40 m auszuführen.
- Es ist ein Handlauf mit einer Höhe von 0,90 m anzubringen



Zusätzlich sind die Ausführungsbedingungen unter Punkt 2.1. und 2.2. zu beachten.

3. Statischer Nachweis

Es ist ein statischer Nachweis, entsprechend der Art des Gebäudes, nach § 68 BauO NRW zu erbringen und der Bauaufsicht vorzulegen.